



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 85 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. Januar 2024

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. November 2023 laden Sie uns ein, zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (SR 822.112; abgekürzt ArGV 2) bzw. zur Schaffung einer Grundlage für bewilligungsfreie Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften städtischer Tourismusquartiere Stellung zu beziehen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die mit der Revision verfolgte Absicht. Zum einen tragen nebst einem ansprechenden Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot auch Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden wesentlich dazu bei, die Attraktivität des Städtetourismus in der Schweiz zu steigern. Zum anderen nimmt auch die volkswirtschaftliche Bedeutung des Städtetourismus laufend zu.

Dem übergeordneten Ziel, ein zeitgemässes und praktikables Modell zu schaffen, das den Bedürfnissen sowohl der Verkaufsgeschäfte, der Kundinnen und Kunden als auch der Angestellten entspricht, wird der vorliegende Entwurf jedoch nicht gerecht. Er ist aus unserer Sicht so rigide ausgestaltet, dass nicht von einer echten Liberalisierung der heute geltenden Praxis gesprochen werden kann. Daher beantragen wir die Rückweisung und grundlegende Überarbeitung des Verordnungsentwurfs.

Der Entwurf beschränkt in Art. 25a Abs. 2 den Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen auf städtische Tourismusquartiere. Als solche gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotelloiernächten mindestens 50 Prozent beträgt. Aus dem Wortlaut geht allerdings nicht klar hervor, worauf sich der Relativsatz (Quote der Hotelloiernächte) bezieht. In den Erläuterungen wird auf die Hotelloiernächte der ganzen Stadt abgestellt und ausgeführt, es würden aktuell lediglich die Städte Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano überhaupt in Betracht fallen. Der Wortlaut könnte – auch in seiner französischen Fassung – allerdings auch dahingehend verstanden werden, dass sich das betreffende (Tourismus-)Quartier durch den Anteil ausländischer Übernachtungs-



gäste abgrenzt. Nur so könnte schliesslich anhand der Logiernächte ein touristischer Perimeter ausgedehnt werden. Dies ist aus unserer Sicht zwingend zu präzisieren. So oder anders hätten die Kantone in den betreffenden Städten sodann Tourismusquartiere festzulegen, die über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen müssten (Art. 25a Abs. 2 E-ArGV 2). Derart hoch gesetzte Schranken führen nicht erst in ihrer Summe zwangsläufig sowohl inter- wie innerkantonal zu Ungleichbehandlungen, Konflikten und Wettbewerbsverzerrungen.

Art. 25a Abs. 1 und 3 grenzen den Kreis der Verkaufsgeschäfte in den genannten städtischen Tourismusquartieren, auf welche die neuen Bestimmungen überhaupt angewendet werden können, noch weiter ein. Selbst in den streng reglementierten städtischen Tourismusquartieren sollen somit nur Verkaufsgeschäfte von den neuen Möglichkeiten profitieren dürfen, die alltägliche Konsumgüter gebrauchsfertig und in kleinen Mengen anbieten (z.B. Zahnpasta) oder hauptsächlich Luxusgüter im Angebot haben und auf internationale Kundschaft ausgerichtet sind. Die für die Umsetzung wesentlichen Fragen (z.B. Anwendbarkeit von Art. 25a ArGV 2 auf Grossverteiler, allfällige Sperrung einzelner Teile der Sortimente) werden an die kantonalen Arbeitsinspektorate delegiert. Die absehbaren Rechtsunsicherheiten wären indes bereits durch den Gesetzgeber auszuräumen.

Bei den vorgeschlagenen Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen (Art. 25a Abs. 4 E-ArGV 2) sieht die Vorlage zudem Massnahmen vor, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Der Grund, weshalb das Verkaufspersonal in städtischen Tourismusquartieren diesbezüglich bessergestellt werden soll als Angestellte anderer Branchen, in denen Sonntagsarbeit seit jeher üblich ist (z.B. Gastronomie, öffentlicher Verkehr, Gesundheitswesen), ist nicht ersichtlich.

Aufgrund der dargelegten Kritikpunkte ist der Entwurf aus unserer Sicht grundlegend zu überarbeiten. Anstelle von starren, vom Bund festgelegten Bestimmungen spricht sich die Regierung des Kantons St.Gallen für einen Ansatz aus, der es den Kantonen erlaubt, gemeinsam mit ihren betroffenen Städten und Gemeinden sowie den betroffenen lokalen Branchenorganisationen gezielt und bedarfsgerecht Lösungen zu erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
ab-geko@seco.admin.ch